

Erweiterungscurriculum Slawistik II: slawische Sprachen und Kulturen

Englische Übersetzung: Slavic Studies II: Slavic Languages and Cultures

Stand: Juli 2024

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 23.06.2008, 34. Stück, Nummer 279

1. Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 28.06.2011, 25. Stück, Nummer 187

2. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 26.06.2017, 31. Stück, Nummer 147

3. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 25.06.2024, 34. Stück, Nummer 281

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Slawistik II: slawische Sprachen und Kulturen an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Slawistik studieren, Basiswissen und grundlegende Fertigkeiten im Bereich der Slawistik zu vermitteln.

Die Studierenden erwerben im Rahmen dieses Erweiterungscurriculums nicht nur Grundkenntnisse einer – nach Maßgabe des Angebots – gewählten slawischen Hauptsprache und Basiswissen über die Struktur anderer slawischer Sprachen, sondern auch – nach Maßgabe der wechselnden Schwerpunktsetzungen im Studienangebot – spezialisiertes Wissen, z. B. grundlegende Kenntnisse über die slawische Sprach-, Literatur-, Areal- und Kulturwissenschaft, translatorische Grundkompetenzen, Basiswissen zur Verwendung der slawischen Sprachen in unterschiedlichen Domänen (z. B. den Medien) etc.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Slawistik II: slawische Sprachen und Kulturen beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Slawistik II: slawische Sprachen und Kulturen kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Slawistik studieren, gewählt werden.

Das Erweiterungscurriculum Slawistik II: slawische Sprachen und Kulturen setzt die Absolvierung des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz I [neuer Titel ab WS 2024/25: Slawistik I: slawische Sprachen und Kulturen] oder des Erweiterungscurriculums Slawisches Österreich – Minderheiten – Migration [neuer Titel ab WS 2024/25: Slawisches Österreich: Minderheiten und Migration] voraus.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Erweiterungscurriculum Slawistik II: slawische Sprachen und Kulturen stellt ein modularisiertes Lehrangebot dar und besteht aus den Pflichtmodulen „Slawistische Grundkompetenz II – Basis“ und „Slawistische Grundkompetenz II – Vertiefung“.

(2) Aufbau des Erweiterungscurriculums Slawistik II: slawische Sprachen und Kulturen:

Pflichtmodul: Slawistische Grundkompetenz II – Basis

10 ECTS-Punkte

Teilnahmevoraussetzung

Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I [neuer Titel ab WS 2024/25: Slawistik I: slawische Sprachen und Kulturen]

Modulziele

Die Studierenden sind in der Lage, vertraute, alltägliche Ausdrücke zu verstehen und relativ selbstsicher zu verwenden. Sie können sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen und andere Leute verstehen. Sie sind fähig, mit einfachen sprachlichen Mitteln Informationen mit anderen auszutauschen. Sie können einfache Texte, kurze Aufsätze zu ihren vertrauten Themen schreiben und ähnliche Texte lesen und verstehen. Sie können den Inhalt einfacher kurzer Texte in eigenen Worten wiedergeben.

Modulstruktur

Spracherwerb Ausbau ³ *pi* UE 6 St. 10 ECTS-Punkte

Leistungsnachweis

Absolvierung der Lehrveranstaltung

Vorgesehene Dauer des Moduls

Ein Semester

Arbeitssprache

Deutsch/Zielsprache

Pflichtmodul: Slawistische Grundkompetenz II – Vertiefung 5 ECTS-Punkte

Teilnahmevoraussetzung

Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I [neuer Titel ab WS 2024/25: Slawistik I: slawische Sprachen und Kulturen]

Modulziele

Studierende verfügen über Fähigkeiten aus den Bereichen der slawischen Sprach-, Literatur- und/oder Kulturwissenschaft im Umfang des frei gewählten Studienangebots.

Modulstruktur

Slawistische Lehrveranstaltungen nach Wahl⁴ *npi* VO 5 ECTS-Punkte

Leistungsnachweis

Absolvierung aller Lehrveranstaltungen

Vorgesehene Dauer des Moduls

Zwei Semester

Arbeitssprache

Deutsch/Zielsprache

³ Auf Wunsch und nach Maßgabe freier Plätze kann auf Antrag an das zuständige akademische Organ auch der Sprachkurs „Spracherwerb Grundlagen“ einer weiteren slawischen Sprache absolviert werden.

⁴ Das zuständige akademische Organ bringt den Studierenden die jeweils zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen mittels Online-Vorlesungsverzeichnis zur Kenntnis.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Im Rahmen des Erweiterungscurriculums Slawistik II: slawische Sprachen und Kulturen wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

Vorlesung – Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder

mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

Als prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungstyp wird angeboten:

Übung – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse (Spracherwerb, Sprachübungen). Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Vorlesungen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) In allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule gilt die generelle Teilnehmerbeschränkung von 25 pro Lehrveranstaltung.

(2) Wenn bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach einem vom für die Studienorganisation zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das zuständige akademische Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß dem Studienrechtlichen Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Erweiterungscurriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 28.06.2011, Nr. 187, Stück 25, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

(3) Die Änderungen des Erweiterungscurriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 26.06.2017, Nr. 147, Stück 31, treten mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 281, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.